



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Juni 2019

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Steuerliche Wirkung einer Gewinnverteilungsabrede für den Fall der Nichtinvestition nach § 7g EStG**

Ist ein Investitionsabzug einer Personengesellschaft rückgängig zu machen, ist die daraus resultierende Gewinnerhöhung entsprechend der Gewinnverteilungsabrede auf die Gesellschafter zu verteilen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 08.05.2019 (Az. 15 K 1457/18 F) entschieden.

Die Klägerin und die zum Klageverfahren Beigeladene waren Gesellschafterinnen einer GbR. Die GbR bildete im Streitjahr 2010 im Gesamthandsvermögen einen Investitionsabzugsbetrag. Die sich daraus ergebende Gewinnminderung wurde auf die beiden Gesellschafterinnen entsprechend ihrer Gewinnanteile aufgeteilt.

Im September 2011 erklärte die Beigeladene schriftlich, dass sie alle Steuern, die im Fall einer Nichtinvestition entstehen, persönlich tragen werde. Zum 31.12.2012 wurde die GbR wegen interner Differenzen aufgelöst. Die Beigeladene führte den Betrieb der GbR als Einzelunternehmen fort. Die ursprünglich geplanten Investitionen nahm sie nur teilweise vor.

Das beklagte Finanzamt löste den Investitionsabzug für das Streitjahr 2010 teilweise auf. Die darauf beruhende Gewinnerhöhung verteilte es entsprechend der ursprünglichen Gewinnverteilung auf die Klägerin und die Beigeladene.

Dagegen wehrte sich die Klägerin. Sie machte geltend, dass sie die Nichtinvestition nicht zu vertreten habe. Durch die von der Beigeladenen im Jahr 2011 abgegebene schriftliche Erklärung sei die Gewinnverteilungsabrede wirksam geändert worden. Die Beigeladene habe die korrekturbedingten Steuern daher alleine zu zahlen.

Dem ist das Finanzgericht nicht gefolgt. Der Senat führte aus, dass der aus der Auflösung des Investitionsabzugsbetrags resultierende Gewinn zu Recht anhand der ursprünglichen Gewinnverteilungsabrede aufgeteilt worden sei. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugs sei rückgängig zu machen. Auch wenn der Betrieb unentgeltlich auf die Beigeladene übergegangen sei, sei die Korrektur bei der GbR als Rechtsvorgängerin vorzunehmen.

Das Gericht lehnte eine Berücksichtigung der im Jahr 2011 geänderten Gewinnverteilungsabrede ab. Die Erklärung der Beigeladenen sei für das Streitjahr 2010 ohne Bedeutung, weil eine Gewinnverteilungsabrede nicht rückwirkend geändert werden könne. Das Gericht wies indes darauf hin, dass der Klägerin zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beigeladene zustehen könnten.

Das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1457/18 F](#)

## **Ausbildungswilligkeit des Kindes kann durch eine nachträgliche Erklärung des Kindes nachgewiesen werden**

Mit Urteil vom 26.04.2019 (Az. 7 K 1093/18 Kg) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass eine schriftliche Erklärung eines Kindes über seine Ausbildungswilligkeit auch für zurückliegende Zeiträume Bedeutung haben kann.

Die Klägerin bezog für ihr volljähriges Kind fortlaufend Kindergeld. Nachdem das Kind arbeitsunfähig erkrankt war, wurde sein Ausbildungsverhältnis vom Arbeitgeber vorzeitig beendet. Auf eine Nachfrage der beklagten Familienkasse teilte das Kind schriftlich mit, dass es nach Beendigung seiner Erkrankung schnellstmöglich eine Ausbildung aufnehmen wolle.

Die Familienkasse vertrat die Ansicht, dass die Klägerin für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Ausbildung und dem Eingang des Schreibens des Kindes zu Unrecht Kindergeld erhalten habe. Für diesen Zeitraum bestehe kein Kindergeldanspruch, weil die Erklärung des Kindes nur für die Zukunft wirke. Die Klägerin müsse das ausgezahlte Kindergeld zurückzahlen.

Dagegen wehrte sich die Klägerin mit Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass das Kindergeld zu Recht gezahlt worden sei. Das Kind sei in dem betreffenden Zeitraum ausbildungswillig gewesen. Dies sei durch die Erklärung des Kindes hinreichend nachgewiesen worden. Diese Erklärung habe keine rechtsgestaltende Wirkung, sondern sei eine Tatsachenbekundung zum Nachweis der Ausbildungsbereitschaft. Diese Erklärung habe auch für den Zeitraum vor Eingang bei der Familienkasse Bedeutung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. III R 35/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 1093/18 Kg](#)

## Weitere aktuelle Entscheidung

### Erbschaftsteuer

**Mindestwert bei der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ist der Substanzwert**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2524/16 F](#)

## In eigener Sache

### **Neuer Finanzgerichtspräsident ernannt**

*Harald Junker* ist der neue Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf. Am 29.05.2019 händigte der Minister der Justiz *Peter Biesenbach* dem 64-jährigen Juristen in Düsseldorf die Ernennungsurkunde aus.



Quelle: Justiz NRW

Herr Junker ist Nachfolger von *Dr. Hans-Josef Thesling*, der gegen Ende des vergangenen Jahres als Ministerialdirigent in das Ministerium der Justiz gewechselt ist.

Herr Junker trat 1982 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Zunächst war er in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig; 1985 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt.

1991 wechselte Herr Junker in die Finanzgerichtsbarkeit und wurde Richter am Finanzgericht in Düsseldorf. 2005 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Seit November 2008 war er Vizepäsident des Finanzgerichts Düsseldorf.

Neben seiner Tätigkeit in der Rechtsprechung wurden ihm schon während der Probezeit beim Verwaltungsgericht Aufgaben der Gerichtsverwaltung, u.a. betreffend die gerichtssinterne IT,

übertragen. Auch nach seinem Wechsel an das Finanzgericht Düsseldorf übernahm er schon früh Aufgaben im IT-Bereich. Seit 1993 war er mit der Entwicklung und fortlaufenden Pflege der für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erstellten IT-Lösung zur Unterstützung der Arbeitsplätze beim Aktenmanagement und bei der Schriftguterstellung betraut. Dementsprechend war er auch maßgeblich an der Einführung der elektronischen Gerichtsakte in diesen Gerichtsbarkeiten beteiligt.

Herr Junker stammt aus Duisburg und lebt mit seiner Ehefrau in Neuss. Er ist Vater von zwei erwachsenen Töchtern.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiinFG Alexandra Schütze [alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686